

Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V.
Antrag auf Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft



Kreisverband:	_____
Mitglied im Verein:	G _____
Datum der Antragstellung:	_____

Antragsteller 1	Vorname: _____	Nachname: _____
	Straße: _____	
<u>Mitglied im Club:</u>	_____	
ja / nein	PLZ/Ort: _____	

Antragsteller 2	Vorname: _____	Nachname: _____
	Straße: _____	
<u>Mitglied im Club:</u>	_____	
ja / nein	PLZ/Ort: _____	

Name der Zuchtgemeinschaft:	_____
Kaninchenrasse(n):	_____

Unterschriften der Antragsteller 1:	Unterschrift Antragsteller 2:
_____	_____

Bestätigungen durch den Verein:

Datum, Name, Unterschrift, Stempel

Bestätigungen durch den Kreisverband:

Datum, Name, Unterschrift, Stempel

Bestimmungen für die Zuchtgemeinschaft

Die Zulassung einer Zuchtgemeinschaft muss über den Ortsverein und Kreisverband beim Landesverband beantragt werden. Eine Zuchtgemeinschaft kann bei Seniorenzüchtern maximal nur aus 2 Personen bestehen. Sie kann auf 3 Personen erweitert werden, wenn sie aus maximal 3 Familienmitgliedern (z.B. Vater, Mutter, Sohn oder Tochter, oder 2. Beispiel Vater oder Mutter mit Sohn und Tochter oder auch 2 Söhne usw.), besteht.

Eine Zuchtgemeinschaft darf nicht aus Senioren- und Jugendzüchtern bestehen (wegen der differenzierten Tätö). Auch Jugendzüchter haben die Möglichkeit eine Zuchtgemeinschaft zu bilden. Hier können bis zu 5 Jugendzüchter aufgenommen werden.

Für alle Zuchtgemeinschaften gilt: Alle beteiligten Züchter müssen in einem Verein sein und die Tiere müssen im rechten Ohr eine einheitliche Kennzeichnung haben.

Das Züchten und Ausstellen als Einzelzüchter (auch mit einer anderen Rasse) ist erst dann wieder möglich, wenn der Betroffene aus der Zuchtgemeinschaft ordentlich ausgetreten ist.

Eine Zuchtgemeinschaft kann auch Mitglied in einem Club werden, bei mehreren Rassen auch in verschiedenen Clubs. Voraussetzung ist: Alle Züchter der Zuchtgemeinschaft müssen in den betreffenden Club eintreten und sind auch beitragspflichtig.

Bei Antragstellung zur Zulassung einer Zuchtgemeinschaft ist folgendes zu beachten:

1. Name und Anschrift der Personen, die der Zuchtgemeinschaft angehören.
2. Vollständige Anschrift des Ansprechpartners
3. Welche Rasse/n gezüchtet werden.
4. Das schriftliche Einverständnis aller beteiligten Personen der Zuchtgemeinschaft.
5. Bei Jugendlichen das schriftliche Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten.

Der Ansprechpartner trägt alle Rechte und Pflichten der angehörenden Zuchtgemeinschaft. Er haftet für die ordnungsgemäßen Meldungen und für die Erfüllung der vorgegebenen Bestimmungen der zu beschickenden Ausstellungen. Eine zivilrechtliche und gesamtschuldnerische Haftung aller Personen der Zuchtgemeinschaft bleibt davon unberührt.

Bei Feststellung unstatthafter Maßnahmen sind alle Mitglieder der Zuchtgemeinschaft gleichermaßen verantwortlich.

Veränderungen müssen unverzüglich über den Verein und Kreisverband an den Landesverband gemeldet werden.

Der Landesverband kann bei Verstößen dieser Bestimmungen die Genehmigung fristlos außer Kraft setzen.